



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Einkauf –

(10. März 2026)

Losberger De Boer

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- 1.1 **"AGB-Einkauf"** bedeutet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Einkauf –.
- 1.2 **"Bestellung"** bedeutet die Beauftragung des Lieferanten zur Erbringung von Vertragsleistungen.
- 1.3 **"Betriebsmittel"** bedeutet Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Berechnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Werbemittel sowie sonstige Unterlagen und Materialien, die dauerhaft benötigt werden, um Waren herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, aber nicht direkt verbraucht werden, sondern im Laufe der Zeit abgenutzt werden und so zur Leistungserstellung beitragen.
- 1.4 **"Einkauf"** bedeutet Anbahnung, Verhandlung, Abschluss, Durchführung und Abwicklung von Bestellungen über die Erbringung von Vertragsleistungen an Losberger De Boer sowie jede weitere damit in untrennbarem Zusammenhang stehende geschäftliche Beziehung.
- 1.5 **"Geschäftstag"** bedeutet jeder Kalendertag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für die Abwicklung von Zahlungsverkehr und Standardgeschäften geöffnet sind.
- 1.6 **"Incoterms"** bedeutet die von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Handelsklauseln (Incoterms®) in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung, wenn keine andere Fassung angegeben ist.
- 1.7 **"Lieferant"** bedeutet jeder Geschäftspartner im Einkauf.
- 1.8 **"Losberger De Boer"** bedeutet die gesamte Unternehmensgruppe, die die Gesellschaften Losberger GmbH (Bad Rappenau, Amtsgericht Stuttgart, HRB 103676), Losberger Modular Systems GmbH (Mannheim, Amtsgericht Mannheim, HRB 741134) sowie Losberger De Boer GmbH Internationaler Zeltverleih (Recklinghausen, Amtsgericht Recklinghausen, HRB 1343), umfasst. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, ist mit Losberger De Boer die im jeweiligen Fall gegenständliche Gesellschaft der Gruppe gemeint.
- 1.9 **"Schriftlich"** bedeutet E-Mail, Brief oder Telefax.
- 1.10 **"Vertrag"** bedeutet jede Vereinbarung zwischen Losberger De Boer und dem Lieferanten, deren Gegenstand Bestellungen sind.
- 1.11 **"Vertragsleistung"** bedeutet die Lieferung von Waren des Lieferanten, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- § 2 Geltungsbereich**
- 2.1 Es gelten im Rahmen des Einkaufs für alle Verträge und Bestellungen zwischen Losberger De Boer und dem Lieferanten ausschließlich die AGB-Einkauf in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Bestellung geltenden Fassung (siehe <https://www.Losbergerdeboer.com/de/downloads/agb>). Die AGB-Einkauf sind Bestandteil aller Verträge und Bestellungen.
- 2.2 Geschäftsbedingungen von Lieferanten und etwaigen Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Losberger De Boer ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Auch wenn Losberger De Boer auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches die Geschäftsbedingungen eines Lieferanten oder Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin keine Einverständniserklärung mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Die AGB-Einkauf gelten auch dann, wenn Losberger De Boer in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB-Einkauf abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Vertragsleistung vorbehaltlos annimmt.
- 2.4 Die AGB-Einkauf gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2.5 Die AGB-Einkauf gelten auch für Lieferanten, deren Geschäftssitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 2.6 Abweichende Einzelvereinbarungen gehen den Bestimmungen der AGB-Einkauf im Zweifel vor.
- 2.7 Soweit Losberger De Boer und der Lieferant ein Dauerschuldverhältnis eingegangen sind, etwa einen Rahmenvertrag, gelten die AGB-Einkauf für jede im Rahmen dieses Dauerschuldverhältnisses vorgenommene Bestellung, sowie hinsichtlich der Dauer und Beendigung des Dauerschuldverhältnisses § 5 und hinsichtlich der Änderung dieser AGB für bestehende Verträge § 19.
- § 3 Vertragsschluss**
- 3.1 Eine Bestellung wird verbindlich mit schriftlicher Abgabe oder Losberger De Boers schriftlicher Bestätigung eines Angebots des Lieferanten.
- 3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten bei einer Bestellung einschließlich der zugehörigen Bestellunterlagen hat der Lieferant Losberger De Boer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt ein Vertrag als nicht geschlossen. Solche offensichtlichen Irrtümer können von Losberger De Boer auch nach Vertragsschluss jederzeit richtiggestellt werden.
- 3.3 Zunächst nicht schriftliche Bestellungen sind nur insoweit gültig, als sie mit einer späteren schriftlichen Bestätigung durch Losberger De Boer übereinstimmen.
- 3.4 Soweit Bestellungen von Losberger De Boer nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist Losberger De Boer hieran für zwei (2) Wochen ab dem Bestelldatum gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der schriftlichen Bestätigung bei Losberger De Boer. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch Losberger De Boer.
- 3.5 Für die Ausarbeitung von Angeboten des Lieferanten entstehen für Losberger De Boer keine gesonderten Kosten.
- 3.6 Vor Abgabe eines Angebotes hat der Lieferant die ihm mit der Angebotsanfrage oder Ausschreibung etwa überlassenen Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Zeichnungen, Berechnungen usw.) auf etwaige Mängel zu überprüfen und Losberger De Boer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung mitzuteilen.
- 3.7 Sämtliche Änderungen, weitere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen nach der Verbindlichkeit einer Bestellung zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Losberger De Boer.

- § 4 Vertragsdurchführung**
- 4.1 Der Lieferant hat die Vertragsleistungen gemäß den der Bestellung zugrundeliegenden technischen Vorgaben von Losberger De Boer zu erbringen. Will der Lieferant von Losberger De Boers technischen Vorgaben abweichen, hat der Lieferant Losberger De Boer dies unter der genauen Angabe der Abweichung zu begründen sowie, wenn einschlägig, abweichende Hersteller, Typenbezeichnungen und Preise anzuzeigen sowie Losberger De Boers schriftliche vorherige Zustimmung zur Abweichung einzuholen. Technische Unterlagen, die der Lieferant zu erstellen hat, sind Losberger De Boer so rechtzeitig vorzulegen, dass Losberger De Boer notwendig erscheinende Änderungen berücksichtigen kann.
- 4.2 Der Lieferant schuldet eine vollständige Vertragsleistung, auch wenn die Bestellung oder der Vertrag mitumfasste Einzelteile oder Teilleistungen nicht ausdrücklich aufführen.
- 4.3 Die vollständige oder teilweise Erbringung von Vertragsleistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Losberger De Boer. Losberger De Boer ist ohne vorherige Zustimmung nicht dazu verpflichtet, Vertragsleistungen von Dritten anzunehmen.
- 4.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Vertragsleistungen des Lieferanten der in der Bestellung angegebene Ort sowie für Zahlungen des Lieferanten der Sitz von Losberger De Boer.
- 4.5 Soweit nicht anders geregelt, ist gemäß den Incoterms® 2020 Delivered Duty Paid ("DDP") mit dem Bestimmungsort Gottlieb-Daimler-Ring 14, 74906 Bad Rappenau, Deutschland, vereinbart.
- 4.6 Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant auch für den Fall, dass Losberger De Boer, von § 4.5 abweichend, die Kosten der Versendung übernimmt.
- 4.7 Soweit nicht gem. § 4.5 DDP oder eine andere Incoterms-Klausel wirksam vereinbart worden sein sollte oder die ohne Verwendung einer Incoterms-Klausel getroffene Vereinbarung keine dahingehend vollständige Regelung enthalten sollte, gilt ergänzend:
Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort, einschließlich handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung und Montage. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht nicht bereits mit dem Entladen am Lieferort auf Losberger De Boer über, sondern erst mit der Abnahme durch Losberger De Boer.
- 4.8 Unbeschadet der Pflichten des Lieferanten, die sich aus der Vereinbarung der vorstehenden § 4.5, § 4.6 oder § 4.7 ergeben, hat der Lieferant Losberger De Boer auf Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unaufgefordert hinzuweisen. Der Lieferant hat auf seine Kosten etwa notwendige behördliche Genehmigungen zu beschaffen.
- 4.9 In jedem Fall trägt der Lieferant die Kosten einer ausreichenden Versicherung des Liefergegenstands gegen das Transportrisiko.
- § 5 Vertragsdauer und -beendigung**
- 5.1 Besteht ein Dauerschuldverhältnis und wurde keine Bestimmung der Vertragsdauer getroffen, ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Der Vertrag kann von den Vertragsparteien zu jedem Quartalsende mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.3 Von den vorstehenden Bestimmungen bleiben das außerordentlich fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund sowie das Sonderkündigungsrecht gem. § 19.4 unberührt.
- § 6 Fristen und Verzug**
- 6.1 Die von Losberger De Boer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab dem Bestelldatum.
- 6.2 Die Fristen sind nur gewahrt, wenn der Lieferant Losberger De Boer vertraglich geschuldete, gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüf- oder Ursprungszeugnisse, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, technische Dokumentationen sowie Fracht- und Zolldokumente bis zum Fristablauf vollständig zur Verfügung stellt.
- 6.3 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Losberger De Boer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, nach denen typischerweise Verzögerungen der Vertragsleistungen entstehen.
- 6.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann Losberger De Boer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises für jede vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet erbrachten Vertragsleistungen. Losberger De Boer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Losberger De Boer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale wird auf einen etwa weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Die vorstehenden Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn dem Lieferanten am Verzug kein Verschulden zur Last fällt.
- 6.5 Die vorzeitige vollständige oder teilweise Erbringung von Vertragsleistungen bedarf Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. Hierdurch etwa entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant.
- § 7 Verpackung**
- 7.1 Die Verpackungskosten trägt der Lieferant gem. §§ 4 bis 6 Verpackungsverordnung ("VerpackV"). Soweit der vertraglich bestimmte Preis die Verpackungskosten nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese vom Lieferanten zum nachzuweisenden Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 7.2 Auf Losberger De Boers Verlangen hat der Lieferant das Verpackungsmaterial inkl. Paletten und Transportgestelle auf seine Kosten zurückzunehmen. Kommt der Lieferant seiner Rücknahmepflicht trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist Losberger De Boer dazu berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten selbst zu entsorgen oder zu veräußern. Kommen Losberger De Boer aus der Entsorgung oder Veräußerung der Verpackung Vorteile zugute, hat der Lieferant hierauf keinen Anspruch.
- § 8 Preise und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 8.2 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der am Tag der Bestellung geltenden Höhe, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 8.3 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, sowie unbeschadet § 7, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten ein.
- 8.4 Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen berechtigen Losberger De Boer dazu, einen Abzug von 3 % auf den Nettobetrag der Rechnung vorzunehmen. Die Fristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung des Lieferanten, jedoch nicht vor der vollständigen Erbringung der Vertragsleistungen.
- 8.5 Für die Rechtzeitigkeit der von Losberger De Boer geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang von Losberger De Boers Überweisungsauftrag bei Losberger De Boers Bank.
- 8.6 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Losberger De Boer in gesetzlichem Umfang zu. Losberger De Boer ist insbesondere dazu berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Losberger De Boer Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Vertragsleistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 8.7 Bei Zahlungsverzug schuldet Losberger De Boer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
- § 9 Gewährleistung des Lieferanten**
- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, stets hochwertige Vorprodukte sowie moderne, anerkannte und insbesondere normgerechte

- Verfahrenstechniken zum Einsatz zu bringen. Er haftet dafür, dass seine Produkte jeweils dem neuesten allgemein anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften und behördlichen Anordnungen entsprechen sowie für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Er hat für eine ordnungsgemäße Qualitätssicherung nebst eingehender Produktausgangskontrolle zu sorgen und Losberger De Boer dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.2 Über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen hat sich der Lieferant auch dann eigenverantwortlich kundig zu machen, wenn sich die dem Lieferanten bekannte Verwendungsstelle im Ausland befindet.
- 9.3 Beanstandungen der Art oder Menge sowie erkennbare Mängel der Vertragsleistungen werden von Losberger De Boer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Annahme der Vertragsleistungen geltend gemacht. Versteckte Mängel und solche, die erst im Zuge der Montage oder Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes festgestellt werden können, sind ab Entdeckung unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zehn (10) Geschäftstagen zu rügen.
- 9.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen Losberger De Boer uneingeschränkt zu. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.5 Zu den vom Lieferanten aufgrund der Mangelhaftigkeit zu tragenden Aufwendungen gehören auch diejenigen zum Zwecke der Ermittlung der Mangelursachen und -folgen sowie die zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch durch Losberger De Boer oder durch Dritte) erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Mangel nicht bestätigt, es sei denn, Losberger De Boer hat die Mängelrüge erkennbar ohne sachlichen Anlass oder grob fahrlässig erhoben. Losberger De Boers Schadenersatzhaftung bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt.
- 9.6 Ist Gefahr in Verzug oder bei sonstiger besonderer Eilbedürftigkeit wegen eines unmittelbar drohenden Schadens, die eine Unterrichtung des Lieferanten und eine auch kurze Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht erlauben, ist Losberger De Boer dazu berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unbeschadet des Fortbestandes der Gewährleistungsansprüche von Losberger De Boer selbst zu ergreifen oder zu veranlassen.
- 9.7 Sofern nicht im Einzelfall von Gesetzes wegen eine längere Gewährleistungsfrist gilt oder der Lieferant eine darüberhinausgehende Garantie abgegeben hat, beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche sechsunddreißig (36) Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang. §§ 203 und 204 BGB bleiben unberührt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile des Liefergegenstands beginnt die in Satz 1 genannte Frist von neuem zu laufen, sofern der Lieferant die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung aufgrund einer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung und nicht nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornimmt.
- 9.8 Durch die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Losberger De Boer nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- § 10 Haftung des Lieferanten**
- 10.1 Ist der Lieferant Losberger De Boer zum Schadenersatz verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund, so haftet der Lieferant für jede Form des Verschuldens, also auch für leichte Fahrlässigkeit, und zwar auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 10.2 Betragsmäßige Haftungsbeschränkungen werden nicht anerkannt.
- 10.3 Liegt die Ursache eines Produktschadens im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten, so ist er dazu verpflichtet, Losberger De Boer insoweit von Schadenersatz- oder Beseitigungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen hat der Lieferant Losberger De Boer auch etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Losberger De Boer durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben; Losberger De Boer wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang solcher Vorgänge – soweit möglich und zumutbar zuvor – unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 10.4 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5,0 Mio. pauschal pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten und Losberger De Boer dies auf Verlangen nachzuweisen; stehen Losberger De Boer über diesen Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10.5 Der Lieferant wird Losberger De Boer auf erstes Anfordern seine Ansprüche gegen seine Unterlieferanten, Hersteller und Subunternehmer kostenfrei abtreten, sofern Schadensersatzansprüche von Losberger De Boer gegen den Lieferanten mangels Herstellereigenschaft nicht bestehen.
- § 11 Schutzrechte Dritter**
- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen keine Rechte Dritter, insbesondere, aber nicht abschließend, keine gewerblichen Schutzrechte, in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Staaten, in denen der Lieferant Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 11.2 Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Losberger De Boer von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Losberger De Boer wegen der in § 11.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und Losberger De Boer alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Losberger De Boer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn (10) Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 11.5 Die vorstehenden Ansprüche § 11.1 bis § 11.4 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 11.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Losberger De Boer gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- § 12 Geistiges Eigentum und Betriebsmittel**
- 12.1 An sämtlichen Betriebsmitteln, die der Lieferant von Losberger De Boer erhält, behält sich Losberger De Boer das alleinige Eigentum sowie die alleinigen Rechte des Geistigen Eigentums vor.
- 12.2 Die Betriebsmittel sind Losberger De Boer nach Abwicklung des Vertrags auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten unaufgefordert zurückzusenden.
- 12.3 Der Lieferant darf die Betriebsmittel nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen benutzen. Dritten gegenüber sind die Betriebsmittel geheim zu halten.
- 12.4 Jede anderweitige Verwendung, Weitergabe oder Zugänglichmachung an Dritte sowie die Verwendung von Losberger De Boers Waren- und Geschäftskennzeichen bedarf Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. Nach der Erteilung einer Zustimmung nach Satz 1, jedoch noch vor Weitergabe an oder Zugänglichmachung für Dritte, hat der Lieferant die Betriebsmittel mit einer unveränderbaren Kennzeichnung als Losberger De Boers Eigentum respektive Geistiges Eigentum zu versehen.
- 12.5 Soweit Losberger De Boer anteilig Kosten für die Herstellung von Betriebsmitteln durch den Lieferanten übernimmt, erwirbt Losberger De Boer dem Kostenanteil Losberger De Boers entsprechend an diesen Betriebsmitteln Miteigentum. Die Übergabe an Losberger De Boer wird durch die Aufbewahrungspflicht und die etwaige Überlassung von Fertigungsmitteln an den Lieferanten ersetzt. Losberger De Boer behält sich auch an diesen Betriebsmitteln etwaige Rechte des Geistigen Eigentums vor.
- 12.6 Stellt der Lieferant die Teile aus Gründen, die Losberger De Boer nicht zu vertreten hat, nicht mehr oder nicht im notwendigen

Umfang her, gehen die Betriebsmittel auf Losberger De Boers Verlangen hin gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende angemessene Entschädigung in Losberger De Boers alleiniges Eigentum über und sind an Losberger De Boer auszuliefern. In diesem Falle wird die Übergabe der Betriebsmittel durch die Pflicht des Lieferanten ersetzt, die Betriebsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam aufzubewahren.

§ 13 Sicherungsrechte

- 13.1 Sofern Losberger De Boer Teile beim Lieferanten beistellt und diesem zuliefert, behält sich Losberger De Boer hieran das Eigentum vor.
- 13.2 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für Losberger De Boer vorgenommen.
- 13.3 Wird Losberger De Boers Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erwirbt Losberger De Boer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von Losberger De Boers Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer). Wird Vorbehaltsware mit anderen, Losberger De Boer nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so wird Losberger De Boer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentümer. Erwirbt der Lieferant durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er Losberger De Boer schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Lieferant hat in diesen Fällen die in Losberger De Boers Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 13.4 Dem Lieferanten steht ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt nicht zu.
- 13.5 Soweit die Losberger De Boer aus § 13.1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist Losberger De Boer auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl Losberger De Boers verpflichtet.

§ 14 Abtretung

Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen Losberger De Boer aus der Geschäftsbeziehung zu Losberger De Boer, einschließlich, aber nicht abschließend, Leistungs-, Zahlungs-, Gewährleistungs-, anderweitige Sekundär- sowie Schadenersatzansprüche, an Dritte ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt im Rahmen des Geschäftsüblichen oder mit Losberger De Boers vorheriger schriftlicher Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 15 Geheimhaltung

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, sämtliche Informationen über Losberger De Boers Geschäftsbetrieb oder den eines Geschäftspartners von Losberger De Boer geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht umfasst alle Betriebsmittel und sonstige Informationen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden oder von denen der Lieferant auf andere Art und Weise, insbesondere auch durch mündliche Erklärungen, Kenntnis erlangt.
- 15.2 Eine Weitergabe von Unterlagen oder Informationen bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Losberger De Boer, sofern nicht der Lieferant in Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen handelt.
- 15.3 Der Lieferant wird seine Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie etwaige Subunternehmer dieser Geheimhaltungspflicht entsprechend verpflichten.
- 15.4 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 16 Compliance

- 16.1 Losberger De Boers "Supplier Code of Conduct" in seiner jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ist Bestandteil jedes Vertrags.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, bei der Entlohnung des von ihm eingesetzten Personals einschließlich des Personals des vom Lieferanten beauftragten Subunternehmers, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes ("MiLoG") einzuhalten. Der Lieferant stellt Losberger De Boer von jeglicher Haftung frei, sollte er oder der von ihm eingesetzte Subunternehmer gegen die Vorgaben aus dem MiLoG verstoßen. Wird Losberger De Boer aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus diesem § 16.2 ein Bußgeld wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG auferlegt, ist mit dessen Rechtskraft seitens des Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe des Bußgeldes verwirkt. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Datenverarbeitung

- 17.1 Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertrags übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – "DSGVO"), zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und soweit erforderlich sicher zu übermitteln.
- 17.2 Jede Partei stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO getroffen und aufrechterhalten werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Eine Verarbeitung oder Weitergabe personenbezogener Daten zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken ist unzulässig.

§ 18 Force Majeure

- 18.1 Keine der Vertragsparteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die auf einem Fall von höherer Gewalt beruhen.
- 18.2 Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.
- 18.3 Im Falle einer solchen Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- 18.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen dazu, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann in diesen Fällen jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass der vereinbarte Erfüllungszeitpunkt nicht mehr zu halten ist.
- § 19 Änderungen dieser AGB
- 19.1 Losberger De Boer ist dazu berechtigt, diese AGB-Einkauf mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern.
- 19.2 Über die Änderung wird der Lieferant schriftlich informiert. Die Änderungsmitteilung enthält die geänderten Bestimmungen im Wortlaut sowie einen ausdrücklichen und hervorgehobenen Hinweis, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Lieferant nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

- 19.3 Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb dieser Frist, gilt seine Zustimmung zur Änderung der AGB-Einkauf als erteilt.
- 19.4 Der Lieferant ist dazu berechtigt, den Vertrag innerhalb derselben Frist außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Wird von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht, bleiben bis zum Vertragsende die bisherigen AGB-Einkauf anwendbar.
- § 20 Schlussbestimmungen**
- 20.1 Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit die Forderungen und Gegenansprüche des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 20.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Heilbronn. Losberger De Boer ist jedoch dazu berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 20.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB-Einkauf unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages respektive der AGB-Einkauf im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 20.4 Unbeschadet der Bestimmung in § 19 sind Änderungen oder Ergänzungen der AGB-Einkauf nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 20.5 Der Vertrag sowie die AGB-Einkauf unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ("**CISG**").
- 20.6 Die Vertragssprache ist deutsch.